

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 18.04.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1897.) 36. Stück.

Inhalt:

- N^o 67. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.
- N^o 68. Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.
- N^o 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1897 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

N^o 67.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, den 9. April 1897.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Zur Förderung der Pferdezucht dienen:

- A. Prüfungen (Köhrungen) der Hengste und Vorschriften über die Benutzung derselben,
- B. die Prämiiung ausgezeichnete Hengste und Stuten sowie zur Zucht besonders geeigneter junger Thiere,
- C. Leistungsprüfungen,
- D. die Eintragung geeigneter Thiere in die Stutbücher,
- E. Beihilfen zum Ankauf von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern.

Artikel 2.

Das Herzogthum Oldenburg wird in ein nördliches und ein südliches Zuchtgebiet eingetheilt. Die Regelung der Grenzen der beiden Zuchtgebiete erfolgt auf Vorschlag der Köhrungskommission durch das Staatsministerium, Departement des Innern.

Artikel 3.

Die dem Staatsministerium, Departement des Innern, unterstellte Köhrungskommission hat die Köhrung der Hengste, sowie die Prämiiung der Hengste und Stuten wahrzunehmen und an den im Artikel 1 ferner aufgeführten Maßnahmen nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen mitzuwirken.

Sie ist zugleich zur Einbringung von Anträgen wegen Förderung der Pferdezucht befugt und zur Erstattung der vom Staatsministerium, Departement des Innern, geforderten Gutachten verpflichtet.

Artikel 4.

§. 1. Die Köhrungskommission besteht aus drei ständigen und je drei nur für das nördliche und nur für das

südliche Zuchtgebiet hinzutretenden nicht ständigen Mitgliedern (Achtsmännern). Für jeden Achtsmann ist ein Ersatzmann zu ernennen.

§. 2. Die ständigen Mitglieder, von denen eins den Vorsitz führen soll, werden vom Staatsministerium ernannt.

§. 3. Für jedes der beiden Zuchtgebiete sind von dem Ausschusse des Züchterverbandes dieses Gebietes dem Staatsministerium, Departement des Innern, je sechs geeignete Pferdekenner zum Zwecke der Ernennung der Achtsmänner, und je sechs geeignete Pferdekenner zum Zwecke der Ernennung der Ersatzmänner in Vorschlag zu bringen. Die Vorschlagenden dürfen nicht Pferdehandel als Haupterwerbszweig treiben.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ernannt für jedes Zuchtgebiet aus den für dieses zu Achtsmännern Vorgeschnlagenen drei Achtsmänner, und aus den für das Zuchtgebiet zu Ersatzmännern Vorgeschnlagenen für jeden Achtsmann einen Ersatzmann.

Bei der Ernennung der Achtsmänner und der Ersatzmänner ist nach Möglichkeit den Interessen der verschiedenen Theile der Zuchtgebiete Rechnung zu tragen.

§. 4. Der Dienst eines Achtsmannes und eines Ersatzmannes dauert sechs Jahre. Der Ersatzmann hat den Achtsmann, für den er ernannt ist, in Verhinderungsfällen zu vertreten. Scheidet der Achtsmann vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so tritt sein Ersatzmann für den Rest der Dienstzeit als Achtsmann ein. Ob in diesem Falle die Ernennung eines Ersatzmannes für den Rest der Dienstzeit nach Maßgabe des §. 3 zu erfolgen hat, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§. 5. Das Amt eines Achtsmannes oder eines Ersatzmannes kann nur abgelehnt werden:

1. von Demjenigen, welcher in den sechs vorhergehenden Jahren das Amt eines Achtsmannes bekleidet hat,
2. von Demjenigen, welcher 65 Jahre alt ist,

3. wegen solcher Gründe, welche der Uebernahme des Amtes entgegenstehen oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Ueber die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

Wer die Annahme des Amtes ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigert, oder ohne solchen dasselbe niederlegt, verfällt einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzenden Geldstrafe bis zu 150 *M.*

§. 6. Die ständigen Mitglieder der Köhrungskommission, sowie die mit der Untersuchung der Pferde beauftragten Thierärzte (Artikel 6, Artikel 11 §. 4) werden, wenn sie nicht Staatsdiener sind, vom Staatsministerium, Departement des Innern, die Aichtsmänner und Ersatzmänner vom Amte (Stadtmagistrate) ihres Wohnsitzes auf gewissenhafte Dienstführung mittelst Versicherung an Eides Statt verpflichtet.

§. 7. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bildung der Köhrungskommission nach den Bestimmungen der §§. 1—3 erfolgen kann, bleibt die nach den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen gebildete Köhrungskommission in Thätigkeit.

Artikel 5.

§. 1. Die Köhrungskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 2. Ueber die Beschlüsse der Köhrungskommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird ihr vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein Protokollführer zugeordnet.

§. 3. Wo die Köhrungskommission durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen ermächtigt ist, Pferde behufs ihrer Besichtigung sich vorführen zu lassen, kann sie diese Vorführung mittelst öffent-

licher Bekanntmachung bei Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 *M.* anordnen.

§. 4. Im Uebrigen ist die Geschäftsführung der Röh-
rungskommission durch eine vom Staatsministerium, Depar-
tement des Innern, zu erlassende Instruktion zu regeln.

Artikel 6.

Vor der Röh-
rung sind die vorgeführten Hengste durch
einen vom Staatsministerium, Departement des Innern,
damit beauftragten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand
zu untersuchen.

Die Untersuchung erfolgt auf Grund einer von der
Röh-
rungskommission vorzuschlagenden und vom Staats-
ministerium, Departement des Innern, zu erlassenden In-
struktion.

Artikel 7.

Die Mitglieder der Röh-
rungskommission und die Thier-
ärzte (Artikel 6 und Artikel 11, §. 4) erhalten Tagegelder
und Reisekosten, welche vom Staatsministerium, Departe-
ment des Innern, festgesetzt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Röh- rung der Hengste und ihre Benutzung.

1. Ordentliche Röh- rung und Nachröh- rung.

Artikel 8.

§. 1. Es dürfen nur solche Hengste zum Beschälen
gebraucht werden, welche nach vorgängiger Prüfung (Röh-
rung) von der Röh-
rungskommission als tüchtig befunden
(angehört) sind.

§. 2. Eine Ausnahme von dem Röh-
rungszwange (§. 1)
findet in Betreff derjenigen Hengste statt, die ein Einzelner
zum Beschälen lediglich seiner eigenen Stuten hält.

Ist ein nicht angeführter oder abgeführter Hengst im Besitze mehrerer Personen, so darf er nur zum Decken der Stuten desjenigen Besitzers benutzt werden, auf dessen Gehöft er aufgestellt ist, und darf ohne Genehmigung der Köhrungskommission während der laufenden Deckperiode auf dem Gehöfte eines anderen Mitbesizers nicht aufgestellt werden.

§. 3. Zur Anführung gelangen nur solche Hengste, welche den vom Staatsministerium, Departement des Innern, bekannt zu gebenden Anforderungen entsprechen.

Zur Köhrung können auch auswärtige Hengste vorgeführt werden, wenn deren Zulassung nach Ermessen der Köhrungskommission der inländischen Pferdezucht dienlich ist.

§. 4. Die Köhrungskommission ist berechtigt, vor Wiederanführung eines Hengstes dessen Nachzucht sich vorführen zu lassen.

§. 5. Ist ein Hengst abgeführt, so darf er später nicht wieder zur Köhrung vorgeführt werden. Ausgenommen sind jedoch die dreijährigen Hengste, welche bei der nächstfolgenden ordentlichen Köhrung wieder vorgeführt werden können.

Artikel 9.

§. 1. Die ordentliche Köhrung findet alljährlich an den von der Köhrungskommission bestimmten Orten und Tagen in den Monaten Januar, Februar oder März statt.

§. 2. Die Köhrungskommission ist berechtigt, die Entscheidung über die An- oder Abführung eines Hengstes auszusprechen und die Vorführung des Hengstes bei der nächstfolgenden Nachköhrung anzuordnen.

Artikel 10.

§. 1. Die Nachköhrung der Hengste findet alljährlich an den von der Köhrungskommission bestimmten Orten und

Tagen in der Regel im Monat April statt. Zu denselben können vorgeführt werden:

1. die von der Röhrenskommission bei der ordentlichen Röhren (Art. 9, §. 2) zurückgesetzten Hengste,
2. diejenigen Hengste, welche wegen Krankheit bei der ordentlichen Röhren nicht vorgeführt werden konnten, wenn diese Krankheit thierärztlich bescheinigt wird,
3. die seit der ordentlichen Röhren in das Herzogthum eingeführten Hengste.

§. 2. Sowohl im Termin der ordentlichen Röhren, wie in demjenigen der regelmäßigen Nachröhren kann die Röhrenskommission aus dringenden Gründen eine besondere Nachröhren anordnen, welche innerhalb dreier Monate nach dem betreffenden Termine zu erfolgen hat.

§. 3. Im Uebrigen kann die Röhrenskommission eine besondere Nachröhren auf den Antrag eines Hengsthalters nur dann anordnen, wenn letzterer deren Kosten übernimmt und zu ihrer Deckung einen von der Röhrenskommission zu bestimmenden Geldbetrag bei ihr einzahlt.

2. Revisionsröhren.

Artikel 11.

§. 1. Jeder Besitzer eines abgeröhren Hengstes hat das Recht, eine Revisionsröhren zu verlangen.

§. 2. Der Antrag auf Revisionsröhren kann sofort nach Verlesung des Protokolls über die Röhren und muß innerhalb 8 Tage nach der Abgröhren bei dem Vorsitzenden der Röhrenskommission eingebracht und es müssen 15 *M.* zu den Kosten hinterlegt werden, widrigenfalls der Anspruch auf Revisionsröhren verloren geht.

§. 3. Die Revisionsröhren erfolgt möglichst im Anschlusse an die regelmäßige Nachröhren (Art. 10, §. 1) durch die auf Berufung des Vorsitzenden zusammentretende Revisionskommission.

Dieselbe wird gebildet aus den ständigen Mitgliedern der Röhrenskommission und den drei Richtmännern, sowie den drei Ersatzmännern desjenigen Zuchtgebietes, dem der abgeköhrte Hengst angehört.

Die Revisionskommission ist nur beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§. 4. Der Entscheidung der Revisionskommission hat eine erneute Untersuchung des Hengstes durch drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte, vom Vorsitzenden der Röhrenskommission zu berufende Thierärzte, zu denen der bei der ersten Röhrenzuggezogene Thierarzt nicht gehören darf, voranzugehen.

Die Untersuchung erfolgt auf Grund einer von der Röhrenskommission vorzuschlagenden und vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Instruktion.

Die Untersuchung kann nach dem Ermessen der Röhrenskommission unterbleiben, wenn der Hengst bei der ersten Untersuchung als völlig gesund befunden war.

§. 5. Wenn nach dem Erachten der Thierärzte der Gesundheitszustand des Hengstes zur Zeit nicht mit Sicherheit festzustellen ist, so kann die Revisionskommission beschließen, den Hengst einer besonderen Revisionsnachköhrung zu unterziehen, welche innerhalb dreier Monate zu erfolgen hat.

§. 6. Zur Anköhrung eines zur Revisionsköhrung vorgeführten Hengstes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Revisionskommission erforderlich.

§. 7. Gegen den Ausspruch der Revisionskommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 8. Wird ein zur Revision angemeldeter Hengst bei der Revisionsköhrung nicht vorgeführt oder abgeköhr, so fließen die hinterlegten 15 *M.* in die Landeskasse; wird derselbe aber angeköhr, so werden die eingezahlten 15 *M.* zurückgegeben.

3. Zulassungsscheine, Deckgeld, Decklisten und Deckscheine.

Artikel 12.

Die Röhrenskommission erteilt dem Besitzer eines angeführten Hengstes einen bis zur nächsten ordentlichen Röhren gültigen Zulassungsschein. Für jeden Zulassungsschein ist eine auf Vorschlag der Röhrenskommission vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Gebühr zu zahlen, deren Ertrag zur Förderung der Pferdezucht verwendet werden soll.

Artikel 13.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt auf Grund eines Gutachtens der Röhrenskommission den für jedes Zuchtgebiet einheitlich festzusetzenden niedrigsten Satz des Deckgeldes.

Artikel 14.

§. 1. Der Besitzer eines angeführten Hengstes ist verpflichtet, ein Deckregister und ein Verzeichniß für die Zwecke der Statistik nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement des Innern, zu führen.

§. 2. Derselbe ist ferner verpflichtet, dem Besitzer der bedeckten Stute nach Empfang des Deckgeldes einen nach Vorschrift der Röhrenskommission eingerichteten Deckschein auszuhändigen.

4. Benutzung der Hengste.

Artikel 15.

Die in dem Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtstuten dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8, §. 2, nur von solchen Hengsten belegt werden, welche für das Zuchtgebiet angeführt sind. Ein in einem Zuchtgebiete angeführter Hengst kann auf Antrag des Hengstbesizers auch

für das andere Zuchtgebiet angeführt werden, wenn die drei ständigen Mitglieder der Röhrunkskommission ihn für geeignet erachten.

Die Röhrunkskommission ist befugt, zum Zwecke der Blutauffrischung die Benutzung geeigneter, dem Zuchtziele entsprechender Hengste fremdstaatlicher Land- und Hauptgestüte zu gestatten.

Artikel 16.

Die Hengsthalter sind verpflichtet, an der Thür des Stalles, in dem ein angeführter Hengst aufgestellt ist, eine schwarze Tafel sichtbar anzubringen, auf welcher in weißer Farbe und deutlicher Schrift angegeben sein müssen:

1. der Name des Hengstes,
2. das Geburtsjahr,
3. die Farbe und etwaige Abzeichen,
4. die Abkunft,
5. der Tag der letzten Anführung.

Artikel 17.

Noch nicht angeführte oder abgeführte dreijährige Hengste dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli, ältere Hengste in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli nicht in derselben Stallung und nicht auf demselben Hofe mit angeführten Hengsten aufgestellt werden.

B. Prämienvertheilung.

Artikel 18.

Für ausgezeichnete Beschäler und Zuchtstuten sollen jährlich Prämien nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement des Innern, vertheilt werden.

Artikel 19.

§. 1. Die durch Prämien ausgezeichneten Hengste und Stuten erhalten an der linken Lende das Brandzeichen O

mit der Krone, die durch Angeldsprämien ausgezeichneten Hengste dasselbe Brandzeichen an der linken Seite des Halses.

§. 2. Prämienhengste müssen vier, durch Angeldsprämien ausgezeichnete Hengste zwei Deckperioden nach der Prämierung zur Zucht im Zuchtgebiete verwandt werden.

§. 3. Der Besitzer eines mit einer Prämie oder Angeldsprämie bedachten Hengstes, welcher der Vorschrift des §. 2 nicht nachkommt, muß den Betrag der Prämie an die Landeskasse zurückzahlen und außerdem ein Reugeld an dieselbe entrichten, welches während des ersten Jahres nach Empfang der Prämie 100 %, während des zweiten Jahres 75 %, während des dritten Jahres 50 % und während des vierten Jahres 25 % der Prämie beträgt.

Auf Antrag der Röhrenskommission kann das Staatsministerium, Departement des Innern, die Verpflichtung, einen Prämienhengst vier Deckperioden lang zur Zucht zu verwenden, auf drei Deckperioden ermäßigen, auch die Zahlung des Reugeldes erlassen oder ermäßigen.

§. 4. Der Besitzer einer mit einer Prämie bedachten Stute muß bei Strafe der Rückzahlung der Prämie sowie der Zahlung eines Reugeldes in der Höhe des Prämienbetrages

1. während der nächsten drei Jahre die Prämienstute entweder durch einen Prämienhengst oder durch einen von der Röhrenskommission bestimmten Hengst decken lassen.

Die Röhrenskommission kann den Besitzer von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen auf rechtzeitig vor der Deckzeit zu stellenden Antrag entbinden,

2. die Prämienstute innerhalb der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Verwendungszeit alljährlich zu dem von der Röhrenskommission zu bestimmenden Termine mit den in seinem Besitze befindlichen, während dieser

Zeit geborenen Nachkommen vorführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzeigen.

Im Falle der Unterlassung der Vorführung wird der Besitzer von der Rückzahlung der Prämie nur dann befreit, wenn er der Röhrenskommission zu reichende Gründe der Verhinderung glaubhaft nachweist.

Artikel 20.

§. 1. Für besonders zur Zucht geeignete Hengst- und Stutfüllen können alljährlich Prämien nach näherer Vorschrift des Staatsministeriums, Departement des Innern, vertheilt werden.

§. 2. Der Besitzer eines mit einer Prämie bedachten Füllens ist bei Strafe der Rückzahlung des Prämienbetrages, sowie der Zahlung eines Neugeldes in der Höhe des Prämienbetrages verpflichtet,

1. das Hengstfüllen

- a) während des auf die Prämierung folgenden Jahres nicht aus dem Zuchtgebiete zu veräußern,
- b) zu der auf die Prämierung folgenden Schau der Prämierungskommission wieder vorzuführen,
- c) wenn es im Alter von zwei bis zweieinhalb Jahren prämiert ist, zur nächsten Hengstföhrung vorzuführen und, wenn es angeköhrt wird, im nächsten Jahre im Zuchtgebiete decken zu lassen;

2. das Stutfüllen

- a) bis zur Erreichung des zur Zucht fähigen Alters aus dem Zuchtgebiete nicht zu veräußern,
- b) während dieser Zeit alljährlich zu den dazu bestimmten Terminen vorzuführen,
- c) mit Eintritt der Zuchtreise belegen zu lassen.

Die Röhrenskommission kann den Besitzer aus besonderen Gründen von den vorstehend festgesetzten Verpflichtungen entbinden.

C. Leistungsprüfungen.

Artikel 21.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann Beihilfen für Prüfungen zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Oldenburgischen Pferde als Kutschpferde, insbesondere zur Förderung hervorragender Leistungen im Geschirr, gewähren und Prämien zu diesem Zwecke aussetzen.

D. Stutbücher.

Artikel 22.

Für jedes der beiden Zuchtgebiete soll ein Stutbuch geführt werden.

Das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet ist bestimmt zur Eintragung von Zuchtpferden, welche dem eleganten, schweren Schlage des Oldenburgischen Kutschpferdes angehören; das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet zur Eintragung von Zuchtpferden, welche dem Schlage des mittelschweren, landwirthschaftlichen Gebrauchs- und Wagenpferdes angehören.

Das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet erhält die Bezeichnung:

„Oldenburger Stutbuch“

(elegantes schweres Kutschpferd).

Das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet die Bezeichnung:

„Stutbuch der Münsterländisch-Oldenburgischen
Geest“

(mittelschweres Wagenpferd).

Artikel 23.

In das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle für dieses Zuchtgebiet angeführten Hengste,

2. alle zu dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten, die weder in das staatliche Stammregister, noch in das Oldenburger Gestütbuch, Band I und II (Artikel 24) eingetragen sind, und nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden erstmaligen allgemeinen Köhrung dem Zuchtziele dieses Zuchtgebietes (Artikel 22) entsprechen.
3. alle im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, sobald sie zur Zucht verwandt werden.
4. in späterer Zeit, nach Vornahme der erstmaligen allgemeinen Köhrung auf Antrag des Besitzers, diejenigen sonstigen dreijährigen und älteren Stuten, welche nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden Köhrung dem Zuchtziele diese Gebiets (Artikel 22) entsprechen.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken.

Artikel 24.

Das auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 18. März 1886 angelegte Stammregister und das von dem Landwirthe Eduard Lübben herausgegebene und von der Gesellschaft „Züchter Oldenburger Kutschpferde“ fortgesetzte „Oldenburger Gestütbuch“ (Band I und II) gelten als Theile des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet.

Ihr Verhältniß zu demselben wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, des Näheren bestimmt; das Gleiche gilt von der Verwendung des für das Stammregister und das „Oldenburger Gestütbuch“ angesammelten noch ungedruckten Materials.

Artikel 25.

Die Besitzer der im nördlichen Zuchtgebiete vorhandenen, noch nicht eingetragenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten sind verpflichtet, dieselben, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, der Röhrunkskommission zur erstmaligen Röhrun für die Aufnahme in das Stutbuch einmal vorzuführen.

Artikel 26.

In das Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet sind auf besonderem Folium einzutragen:

1. alle in das auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 18. März 1886 angelegte Stammregister eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtthiere,
2. alle für das Zuchtgebiet zur Anführung gelangenden Hengste,
3. alle übrigen zu dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten, welche nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden erstmaligen allgemeinen Röhrun dem Zuchtziele dieses Zuchtgebietes (Artikel 22) entsprechen,
4. in späterer Zeit, nach Vornahme der erstmaligen allgemeinen Röhrun,
 - a. alle von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammenden, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten,
 - b. alle als Füllen prämiirten oder mit staatlicher Beihilfe angekauften, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten,
 - c. auf Antrag des Besitzers sonstige dreijährige und ältere Stuten,

wenn dieselben nach dem Ergebnisse der vorzunehmenden Röhrun dem Zuchtziele dieses Zuchtgebietes (Artikel 22) entsprechen.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute ist zunächst auf deren Folium zu vermerken.

Artikel 27.

Die Besitzer der im südlichen Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Stuten sind verpflichtet, dieselben, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, der Röhrenskommission zur erstmaligen Röhren für die Aufnahme in das Stutbuch einmal vorzuführen.

Ferner sind die Besitzer solcher im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten, welche von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, verpflichtet, diese Stuten der Röhrenskommission zur Röhren für die Aufnahme in das Stutbuch vorzuführen, sobald sie dreijährig geworden sind.

Artikel 28.

Sämmtliche in eines der beiden Stutbücher auf besonderem Folium eingetragenen Pferde und die im Stutbuche für das nördliche Zuchtgebiet als Nachzucht vermerkten Füllen erhalten die Brandzeichen des Stutbuches.

Artikel 29.

Für die Eintragungen in die Stutbücher, für Auszüge aus denselben, sowie für das Brennen der eingetragenen Pferde und der vermerkten Nachzucht ist eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Gebühr zu entrichten. Die im Zuchtgebiete erhobenen Gebühren fließen in die Kasse des Züchterverbandes dieses Gebietes.

Artikel 30.

Die Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet liegt den Organen des Züchterverbandes dieses Gebietes unter Aufsicht der Röhrenskommission ob. Die erste Einrichtung des Stutbuches und die Führung desselben

bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Organe in Thätigkeit treten, werden von der Röhrenskommission wahrgenommen.

Die Führung des Stutbuches für das südliche Zuchtgebiet erfolgt unter der unmittelbaren Leitung der Röhrenskommission mit Unterstützung der Organe des Züchterverbandes dieses Gebietes.

Artikel 31.

Jeder Eigenthümer oder Nießbräucher eines in das Stutbuch auf eigenem Folium eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes ist Genosse des Züchterverbandes dieses Gebietes.

Artikel 32.

Das Recht und die Pflicht des Genossen hören auf, wenn

1. das Eigenthum oder der Nießbrauch an dem eingetragenen Pferde aufhört,
 2. das eingetragene Pferd mit Tode abgeht,
oder
 3. aus dem Zuchtgebiete dauernd entfernt wird,
 4. zur Zucht untauglich wird,
 5. dem Zuchtzwecke für längere Dauer entzogen wird,
- jedoch nur auf den an den Vorstand des Züchterverbandes zu richtenden Antrag des Genossen und erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Antrag gestellt ist.

Artikel 33.

Zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Wahlen und der Vertheilung der den Organen des Züchterverbandes obliegenden Geschäfte sind die Zuchtgebiete vom Staatsministerium, Departement des Innern, in Bezirke einzutheilen.

Die in dem Bezirke wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.

Dieselbe hat aus ihrer Mitte zwei Vertrauensmänner, einen Obmann derselben und einen Stellvertreter der Vertrauensmänner, zu wählen.

Im nördlichen Zuchtgebiete wird der Obmann zugleich als Ausschußmann gewählt. Die Vertrauensmänner haben denselben im Falle seiner Verhinderung im Ausschusse zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Bezirksversammlung.

Im südlichen Zuchtgebiete werden der Obmann und ein Vertrauensmann zugleich als Ausschußmänner gewählt. Der andere Vertrauensmann hat den Obmann, und der Stellvertreter der Vertrauensmänner den als Ausschußmann gewählten Vertrauensmann im Falle der Verhinderung im Ausschusse zu vertreten.

Artikel 34.

Der Züchterverband wird vertreten durch den Ausschuß, welcher aus den von der Bezirksversammlung dazu Gewählten (Artikel 33) besteht.

Die Verwaltung des Züchterverbandes wird wahrgenommen.

1. in Betreff der allgemeinen Geschäfte durch den Vorstand.

Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende als solcher und die Mitglieder, sowie ferner ein Stellvertreter, werden vom Ausschusse aus den stimmberechtigten Genossen des Züchterverbandes gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums, Departement des Innern,

2. innerhalb der einzelnen Bezirke durch den Obmann und die Vertrauensmänner.

Artikel 35.

In Betreff der Ablehnung der für den Züchterverband vorstehend bestimmten Aemter und Funktionen findet der Artikel 4, §. 5 dem Sinne entsprechende Anwendung.

Artikel 36.

§. 1. Die Kosten der Verwaltung des Züchterverbandes sind, soweit sie nicht durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch eine vom Ausschusse für das laufende Jahr zu beschließende Umlage über die sämtlichen Genossen aufzubringen. Dieselbe ist nach Maßgabe der in das Stutbuch auf besonderem Folium eingetragenen Pferde in der Weise zu vertheilen, daß auf einen Hengst im Verhältnisse zu einer Stute drei Theile fallen.

§. 2. Die Beitreibung rückständiger Umlagen und Bruchgelder geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

Artikel 37.

Zur Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein besonderer Stutbuchführer bestellt, welcher vom Ausschusse des Züchterverbandes in Vorschlag zu bringen ist. Derselbe ist dem Vorstande des Züchterverbandes unterstellt. Seine Vergütung wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt und zur Hälfte aus der Staatskasse bestritten. Derselbe ist eidlich zu verpflichten. Seine Geschäftsführung regelt sich nach einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu erlassenden Instruktion.

Artikel 38.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Stutbücher, über die Aufnahme der Pferde in dieselben und über die Organisation der Züchterverbände

werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Der Schluß des Stutbuches kann vom Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Züchterverbandes und der Röhrunkskommission angeordnet werden.

E. Beihülsen zum Ankaufe von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern.

Artikel 39.

§. 1. Dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes können vom Staatsministerium, Departement des Innern, unter den von diesem festzusetzenden Bedingungen Beihülsen zum Ankaufe geeigneter Deckhengste gegeben und es kann zu diesem Zwecke aus den nicht ausgegebenen Hengstprämien ein besonderer Fonds gebildet werden.

§. 2. Ein unter Beihülfe des Staates vom Verbande angekaufter Deckhengst darf, solange er angeführt ist, nur mit Genehmigung der Röhrunkskommission aus dem Zuchtgebiete entfernt werden. Wird diese Vorschrift übertreten, so hat der Verband den erhaltenen staatlichen Zuschuß zurückzuzahlen.

Artikel 40.

§. 1. Den Züchterverbänden können vom Staatsministerium, Departement des Innern, unter von diesem festzusetzenden Bedingungen Beihülsen zum Ankaufe geeigneter Stutfüllen und Stutentern gegeben werden.

§. 2. Jeder Erwerber eines unter staatlicher Beihülfe vom Verbande angekauften Stutfüllens oder Stutenters ist verpflichtet,

1. das Thier in der Zeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahre nicht aus dem Zuchtgebiete zu veräußern und rationell zu pflegen und zu halten, auch eine

Veräußerung im Zuchtgebiete während dieser Zeit innerhalb vierzehn Tage dem Vorstande des Verbandes anzuzeigen,

2. dasselbe in der bezeichneten Zeit alljährlich der Röhrunkskommission zu den hierfür angeetzten Terminen vorzuführen,
3. dasselbe nach vollendetem dritten Lebensjahre der Röhrunkskommission zur Röhrunks wegen der Aufnahme in das Stutbuch vorzuführen, durch einen von der Röhrunkskommission bezeichneten Hengst belegen zu lassen und derselben im darauffolgenden Jahre mit dem Füllen vorzuführen.

Von den unter Ziffer 1 bis 3 festgesetzten Verpflichtungen kann die Röhrunkskommission den Erwerber des Thieres entbinden, wenn es sich ungenügend entwickelt oder dem Zuchtziele nicht entspricht.

F. Strafbestimmungen.

Artikel 41.

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* wird bestraft:

1. wer seinen nicht angeführten Hengst zum Beschälen fremder Stuten gebraucht oder gebrauchen läßt,
2. wer seine Stute von einem nicht angeführten fremden Hengste oder ohne die Erlaubniß der Röhrunkskommission von einem dem Zuchtgebiete nicht angehörigen fremden Hengste (Artikel 15) belegen läßt,
3. wer den im Artikel 8, §. 2, Absatz 2 wegen der Benutzung eines im Besitze Mehrerer stehenden nicht angeführten Hengstes getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt,
4. wer bei Vorführung eines Hengstes zur Röhrunks oder einer Stute zur Aufnahme in das Stutbuch wissentlich unrichtige Angaben über Alter oder Abstammung macht oder darauf bezügliche Be-

scheinigungen zurückhält oder unrichtige Bescheinigungen vorzeigt,

5. wer ein unter staatlicher Beihilfe vom Verbande angekauftes Stutfüllen oder Stutenter gegen die im Artikel 40 getroffene Vorschrift aus dem Zuchtgebiete veräußert oder es unterläßt, ein solches im zuchtreifen Alter in seinem Besitze befindliches Thier durch den ihm von der Röhungscommission bezeichneten Hengst belegen zu lassen.

In den Fällen Nr. 1 bis 3 gilt jede Belegung einer Stute als selbstständiger Uebertretungsfall.

Wenn ein Hengsthalter gleichzeitig einen angeführten und einen nicht angeführten Hengst hält und den nicht angeführten zum Beschälen fremder Stuten gebrauchen läßt, so kann vom Amte nach förmlicher Feststellung zweier Uebertretungsfälle innerhalb Jahresfrist der Zulassungsschein für den angeführten Hengst zurückgezogen werden, ohne Unterschied, ob dieser dem Hengsthalter gehört oder nicht.

Die Beschwerde hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 2. Mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* wird bestraft:

1. ein Hengsthalter, welcher ein niedrigeres Deckgeld, als nach Artikel 13 vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt ist, annimmt oder das nach Artikel 14, §. 1 zu führende Deckregister oder Verzeichniß nicht gehörig führt oder den in den Artikeln 16 und 17 wegen der Aufstellung der Hengste getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. wer die Veräußerung eines unter staatlicher Beihilfe vom Verbande angekauften Stutfüllens oder Stutenters anzuzeigen gegen die Vorschrift des Artikels 40 unterläßt.

§. 3. Wer wissentlich unrichtige Thatsachen in das Deckregister oder statistische Verzeichniß (Artikel 14) ein-

trägt oder eintragen läßt, oder einen unrichtige That-
sachen enthaltenden Deckschein dem Stutenbesitzer aus-
händigt, oder aushändigen läßt, wird mit Geldstrafe bis
zu 1000 *M.* oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten
bestraft.

Artikel 42.

Die im Artikel 41 §§. 2 und 3 angedrohten Strafen
können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879,
betreffend die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung
von Strafverfügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche
Strafverfügung festgesetzt werden.

Artikel 43.

Die erkannten Geldstrafen sind vom Staatsministerium,
Departement des Innern, zur Förderung der Pferde-
zucht in dem Zuchtgebiete, aus dem sie herrühren, zu verwenden.

G. Schlußbestimmungen.

Artikel 44.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses
Gesetzes werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Ge-
setzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation
des Staatsministeriums und einiger demselben untergeord-
neter Behörden, vom Staatsministerium, Departement des
Innern, erlassen.

Artikel 45.

Sämmtliche bisherige Bestimmungen wegen der Förde-
rung der Pferde-
zucht sind aufgehoben.

Artikel 46.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird
durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. April
1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) **Sansen.**

Mutzenbecher.

Inhalt.

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	1— 7
II. Besondere Bestimmungen.	
A. Köhrung der Hengste und ihre Benutzung:	
1. Ordentliche Köhrung und Nachköhrung	8—10
2. Revisionsköhrung	11
3. Zulassungsscheine, Deckgeld, Decklisten und Deckscheine	12—14
4. Benutzung der Hengste	15—17
B. Prämienvertheilung	18—20
C. Leistungsprüfungen	21
D. Stutbücher	22—38
E. Beihülsen zum Ankaufe von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern	39—40
F. Strafbestimmungen	41—43
G. Schlußbestimmungen	44—46

N^o. 68.

Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, 1897 April 9.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen hierdurch was folgt:

Das Gesetz vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, tritt mit der Publikation dieser Verordnung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) **Jansen.**

Mutzenbecher.

N^o. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

Oldenburg, 1897 April 9.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, werden auf Grund des Artikels 46 dieses Gesetzes und des Artikels 9, §. 6

des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. Geschäftsführung der Röhrenskommission.

1. Die Geschäftsführung der Röhrenskommission ist durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassene Instruktion geordnet.

2. Die Protokolle über die Röhren der Hengste, über die Aussetzung der Hengste und Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsröhren und über die Prämienvertheilung sind sofort nach Schluß der Verhandlungen öffentlich zu verlesen.

3. Die Rächtmänner und Ersahmänner erhalten bei ihren Geschäften

- a) an Tagegeld 6 *M.* und außerdem für jede außerhalb des Hauses zugebrachte Nacht 5 *M.*,
- b) bei Reisen mit der Eisenbahn oder auf einem Dampfer den Ersatz der baaren Auslagen, bei anderen Reisen für jedes Kilometer sowohl hin als zurück 0,20 *M.*

II. Röhren der Hengste, Zulassungsscheine, Deckgeld, Deckregister und Verzeichniß.

1. Zur Anröhren gelangen nur solche Hengste, welche

- a) entweder volle drei Jahre alt sind oder dieses Alter spätestens bis zum folgenden ersten Juli erreichen,
- b) frei von Erbfehlern sind, und
- c) dem Zuchtziele des Zuchtgebietes, für welches sie anzuföhren sind, entsprechen.

Außerdem muß für die im Herzogthum 1897 und später geborenen Hengste der Nachweis geführt werden, daß sie von Eltern, welche in eines der beiden Stutbücher eingetragen sind, abstammen; jedoch genügt die Abstammung von einer eingetragenen Mutter, wenn diese mit einem

von der Röhrenskommission bezeichneten, nicht im Herzogthum geborenen Hengste gepaart war.

Nicht im Herzogthum geborene Hengste können nur dann zur Anköhrung gelangen, wenn der Nachweis ihrer Abstammung sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits geliefert wird, und wenn sie geeignet erscheinen, zur Verbesserung des Pferdeschlages des Zuchtgebietes, für welches sie anzuköhren sind, zu dienen.

2. Bei der Wiederanköhrung eines Hengstes ist ein ganz besonderes Gewicht auf seine Fruchtbarkeit und auf die Eigenschaften seiner Nachzucht zu legen.

Die Röhrenskommission hat bei der Ausübung ihres Rechts, vor Wiederanköhrung eines Hengstes dessen Nachzucht sich vorführen zu lassen (Art. 8, §. 4), durch angemessene Wahl der Vorführungsplätze den Besitzern der Thiere die Vorführung möglichst zu erleichtern.

3. Die Hengste, welche zur Röhren vorgeführt werden sollen, müssen spätestens vierzehn Tage vor dem anberaumten Termine bei der Röhrenskommission auf dem dazu bestimmten Formulare angemeldet werden. Gelangt ein Hengst erst bei der Röhren zur Anmeldung, so kann derselbe zurückgewiesen werden; wird jedoch seine Zulassung vom Vorsitzenden der Röhrenskommission zugestanden, so hat der Besitzer eine Gebühr von 10 *M.* zu zahlen, welche zur Förderung der Pferdezzucht zu verwenden ist.

4. Die Gebühr für den Zulassungsschein (Artikel 12 des Gesetzes vom 9. April 1897) wird für das nördliche Zuchtgebiet auf 30 *M.*, für das südliche Zuchtgebiet auf 15 *M.* festgesetzt. Ist ein Hengst für beide Zuchtgebiete angeköhrt, so beträgt die Gebühr 30 *M.* Dieselbe ist bei der Amtsrreceptur des Wohnortes des Hengsthalters gegen Aushändigung des Zulassungsscheines zu entrichten. Die Röhrenskommission hat dem Amte den Zulassungsschein zur Abgabe an den Amtseinnehmer mitzutheilen.

Die Gebühr für Zulassungsscheine, welche für angeführte auswärtige Hengste ausgestellt werden, ist sofort im Köhrungstermine zu entrichten.

5. Der niedrigste Satz des Deckgeldes (Artikel 13) wird für das nördliche Zuchtgebiet auf 20 *M.*, für das südliche Zuchtgebiet auf 15 *M.* festgesetzt. Dieser Satz richtet sich für Hengste, die für beide Zuchtgebiete angeführt sind, nach dem Standorte der Stuten.

Das Deckgeld darf bis auf die Hälfte des niedrigsten Satzes ermäßigt werden, wenn die gedeckte Stute nicht tragend geworden ist.

6. Die Hengsthalter haben Abschriften der Deckregister (Artikel 14, §. 1) spätestens bis zum 1. September an die Köhrungskommission, die Verzeichnisse für die Zwecke der Statistik in der ersten Woche des Monats Januar an das Amt ihres Wohnortes einzuliefern.

III. Prämienvertheilung.

1. An Prämien werden bis weiter jährlich aus der Landeskasse ausgesetzt:

Im nördlichen Zuchtgebiete:

a) für Hengste:

eine erste Prämie von 1800 *M.*

„ zweite „ „ 1500 „

„ dritte „ „ 1200 „

ferner an Angeldsprämien:

ein erstes Angeld von . . . 750 *M.*

zwei zweite Angelder von je 600 „

b) für Zuchtstuten:

drei- und vierjährige:

vier erste Prämien von je 500 *M.*

fünf zweite „ „ „ 400 „

vierzehn dritte „ „ „ 300 „

fünf- bis achtjährige:

sechs Prämien von je 300 *M.*

e) Ferner werden dem Züchterverbande des nördlichen Zuchtgebietes zur Prämierung von Hengst- und Stutfüllen unter der Voraussetzung, daß von ihm für diesen Zweck die gleichen Beträge bewilligt werden, folgende Beiträge gewährt:

für Hengstfüllen und zwar

für Saugfüllen:

acht Prämienbeiträge von je 100 *M.*,

für Enter:

sechs Prämienbeiträge von je 150 *M.*,

für zweijährige Füllen:

vier Prämienbeiträge von je 200 *M.*,

für Stutfüllen und zwar für Enter:

zehn Prämienbeiträge von je 75 *M.*

Im südlichen Zuchtgebiete:

a) für Hengste:

eine erste Prämie von 800 *M.* und eine zweite Prämie von 500 *M.*, oder, wenn eine dieser beiden Prämien nicht zur Verwendung kommen kann, eine Angelgsprämie von 500 *M.*,

b) für Stuten

im Alter von drei bis acht Jahren:

eine erste Prämie von . . . 400 *M.*

zwei zweite Prämien von je . 300 "

vier dritte " " " . 200 "

c) für Stutfüllen:

und zwar für Saugfüllen und Enter, die im Zuchtgebiete geboren sind,

Prämien von 50—150 *M.* zum Gesamtbetrage von 900 *M.*

2. Sämtliche Prämien dürfen nur für besonders geeignete Zuchtpferde, welche frei von Erbfehlern sein müssen, vergeben werden.

3. Nur solche Hengste können zur Bewerbung um Prämien oder Angeldsprämien zugelassen werden, welche nach den unter Ziffer II, 1 getroffenen Bestimmungen angeführt sind.

Die um Prämien konkurrierenden Hengste müssen mindestens vier Jahre, die um Angeldsprämien konkurrierenden mindestens drei Jahre alt sein.

Die erste Prämie von 1800 *M.* soll für einen Hengst in der Regel nur dann vergeben werden, wenn sich seine Nachzucht bereits als ausgezeichnet bewährt hat.

4. Nur solche Stuten können zur Bewerbung um Prämien zugelassen werden, welche mindestens drei Jahre alt und in eines der beiden Stutbücher eingetragen sind. Außerdem müssen sie nachweislich belegt sein.

Bei der Vertheilung von Prämien für Stuten sind, soweit thunlich, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, und es sind die Prämien möglichst im Verhältnisse zu der Zahl der an den einzelnen Röhungsplätzen zur Prämierung ausgesetzten Thiere zu vergeben.

5. Hengste und Stuten, welche einmal eine Prämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb deren sie zur Zucht im Lande verwendet werden müssen (Art. 19, §. 2 und §. 4, Ziffer 1), also nach Ablauf von vier bezw. drei Jahren, wieder um die Prämie konkurriren; die Vergabung einer Prämie ist jedoch in diesem Falle nur dann zulässig, wenn in Anbetracht des Alters des Pferdes mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß dieses noch vier bezw. drei Jahre zur Zucht verwendet werden kann.

Hengste, welche eine Angeldsprämie erhalten haben, können erst nach zwei Jahren wieder um eine Prämie konkurriren.

Bei den älteren Zuchtthieren ist besonderes Gewicht auf die Güte der Nachzucht zu legen.

6. Prämien für Hengstfüllen werden bis auf Weiteres nur im nördlichen Zuchtgebiete vertheilt.

Dieselben können nur für solche Füllen vergeben werden, welche nachweislich von Müttern, die in das Stutbuch für dieses Zuchtgebiet eingetragen sind, abstammen und für geeignet zu erachten sind, sich zu vorzüglichen Hengsten nach Maßgabe des Zuchtzieles zu entwickeln.

7. Nur für solche Stutfüllen können Prämien vergeben werden, welche nachweislich von Müttern, die in eines der beiden Stutbücher eingetragen sind, abstammen und für geeignet zu erachten sind, sich zu vorzüglichen Mutterstuten zu entwickeln; jedoch kann, so lange die Röhrenkommission es für angemessen erachtet, von der auf die Abstammung bezüglichen Bedingung für das südliche Zuchtgebiet abgesehen werden.

Diese Prämien werden bis auf Weiteres im nördlichen Zuchtgebiete nur für Enten, im südlichen Zuchtgebiete für Saugfüllen und Enten vergeben.

8. Wenn im nördlichen Zuchtgebiete höhere Prämien in einem Jahre nicht zur Verwendung gelangen können, so ist die Röhrenkommission ermächtigt, aus den Beträgen derselben zweite oder dritte Prämien dann zu vergeben, wenn besonders geeignete Zuchtpferde in größerer Anzahl zur Prämien-Konkurrenz ausgesetzt sind; auch ist dieselbe berechtigt, bei den Prämien für Stuten (Z. 1. litt. A, b) Verschiebungen zwischen den einzelnen Altersklassen eintreten zu lassen, sowie ferner, falls die Hengstprämien nicht oder nur zum Theil verausgabt werden können, die nicht verausgabten Beträge zunächst zur Vermehrung der Zahl der Angeldsprämien und, falls geeignete Thiere für solche nicht vorhanden sind, zur Vermehrung der Zahl der Stutenprämien zu verwenden.

Nicht ausgegebene Prämienbeträge können mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, wenn seitens des Züchterverbandes die Gegenleistung in gleichen Beträgen sicher gestellt wird, zur Vermehrung der Prämienbeiträge für Füllen und Enten und ohne solche

Gegenleistung auch in anderer Weise zum Zwecke der Festhaltung oder Gewinnung junger Zuchtpferde im Zuchtgebiete verwendet werden.

Die Verwendung nicht verausgabter Prämien für das nördliche Zuchtgebiet im folgenden Jahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

9. Wenn der für das südliche Zuchtgebiet zu Hengstprämien ausgesetzte Betrag nicht oder nicht ganz zur Ausgabe gelangt, so ist die Röhrenskommission ermächtigt, in einem der folgenden Jahre noch eine zweite Prämie oder eine Ungeldsprämie aus den ersparten Mitteln zu gewähren, oder die ersparten Beträge so lange zurückzubehalten, bis sie die Summe von mindestens 1250 *M.* erreichen. Die ersparte Summe ist sodann bis zum Höchstbetrage von 1800 *M.* dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes als Beihilfe für den Ankauf eines besonders geeigneten Deckhengstes zu überweisen, wenn der Verband solches beim Staatsministerium, Departement des Innern, beantragt und sich zugleich verpflichtet, für den genannten Zweck einen gleichen Betrag seinerseits aufzuwenden. Der Ankauf eines solchen Hengstes bedarf der Genehmigung der Röhrenskommission.

Soweit die Ersparnisse an Hengstprämien durch diese Art der Verwendung nicht erschöpft werden, ist ihre Uebertragung zur Verstärkung der Zahl der für das südliche Zuchtgebiet ausgesetzten Stuten- und Füllen-Prämien gestattet.

Wenn die Prämien für Stuten oder für Füllen im südlichen Zuchtgebiete nicht oder nicht ganz zur Ausgabe gelangen, so haben die Ersparnisse zur Verstärkung derjenigen Mittel zu dienen, welche dem Züchterverbande dieses Gebietes für den Ankauf von guten Stutentern und Stutfüllen zur Verfügung gestellt werden.

10. Die Aussetzung der um die Prämien konkurrierenden Hengste erfolgt gelegentlich der Köhrungen, diejenige der Stuten in besonderen von der Köhrungskommission anzuberaumenden Terminen; die Prämiiung der Hengste erfolgt im Anschlusse an die regelmäßige Nachköhrung, diejenige der Stuten im Monat Juli oder August an einem von der Köhrungskommission zu bestimmenden Tage in Oldenburg.

11. Die Bereitstellung der vom Staate für Hengst- und Stutfüllen des nördlichen Zuchtgebietes zu leistenden Prämienbeiträge ist von der Köhrungskommission spätestens bis zum 1. März jeden Jahres auf den vorgängigen Antrag des Vorstandes des Züchterverbandes dieses Gebietes und nach Vorlage des die Leistung gleicher Beträge seitens des Verbandes für diesen Zweck sichernden Ausschußbeschlusses beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu beantragen. Ob, wenn der Verband nur zur Leistung geringerer Beträge bereit ist, entsprechende Theilzahlungen des Staatszuschusses zu leisten sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern. Wenn vom Verbande ein Staatszuschuß überhaupt nicht beantragt wird, so wird das Staatsministerium, Departement des Innern, auf den Antrag der Köhrungskommission erwägen, ob aus den ersparten Mitteln in dem laufenden Jahre der Köhrungskommission eine weitere erste Angeldsprämie von 750 *M.* für junge Beschäler zur Verfügung zu stellen, oder ob, wenn diese weitere Angeldsprämie nicht zur Vertheilung gelangt, die in Ziffer 1 festgesetzte erste Angeldsprämie um 250 *M.* zu erhöhen sei.

Die Prämiiungen werden von einer besonderen Prämiiungskommission vorgenommen. Dieselbe besteht aus den ständigen Mitgliedern der Köhrungskommission und drei weiteren, vom Ausschusse des Züchterverbandes zu wählenden Mitgliedern. Der Vorsitzende der Köhrungskommission führt den Vorsitz. Die Beschlüsse werden mit Stimmen-

mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Prämiiungskommission wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, ein Thierarzt zugeordnet.

Die Bewerbung um die Prämien erfolgt auf besonderen Füllen-Schauen, welche im Anschlusse an die Besichtigungen der Prämienstuten und der für die Konkurrenz um die Staatsprämien ausgesetzten Zuchtstuten anzuberaumen, oder, sofern die Röhrenskommission es für zweckmäßig erachtet, mit den bestehenden Thierschauen zu verbinden sind. Auf den Schauen sind die vorggeführten Thiere, wenn solches von der Prämiiungskommission für erforderlich erachtet wird, durch den beigeordneten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Die Zuerkennung der Prämien erfolgt nach Beendigung sämtlicher Schauen durch die Prämiiungskommission nach Maßgabe einer von dem Verbandsausschusse zu beschließenden und von der Röhrenskommission zu genehmigenden Schau-Ordnung.

Nicht zur Vertheilung gelangte oder zurückgezahlte Prämienbeträge fließen in die Kasse des Züchterverbandes. Nach Beendigung der Prämiiungen hat der Verbandsvorstand der Röhrenskommission und diese dem Staatsministerium, Departement des Innern, eine Abrechnung über die Verwendung der für Prämien ausgesetzten Mittel vorzulegen. Der nicht verwendete Theil des staatlichen Zuschusses wird auf die im folgenden Jahre zu leistenden staatlichen Prämienbeiträge in Anrechnung gebracht.

Die durch die Schauen und die Mitwirkung des Züchterverbandes bei den Prämiiungen entstehenden Kosten hat der Verband zu tragen. Die durch die Mitwirkung des Thierarztes entstehenden Kosten sind auf die Geschäftskosten der Röhrenskommission zu übernehmen.

12. Die Vertheilung der Prämien für Stutfüllen im südlichen Zuchtgebiete wird von der Röhrunkskommission bei Gelegenheit der Vorführung der Prämienstuten und der für die Aufnahme in das Stutbuch angemeldeten sowie der um die Prämien concurrirenden Stuten vorgenommen.

IV, Leistungsprüfungen.

1. Zu Prämien bei Leistungsprüfungen wird dem Züchterverbande des nördlichen Zuchtgebietes ein jährlicher Staatszuschuß bis zu 1000 *M.* bis auf Weiteres zur Verfügung gestellt, wenn derselbe für solche Prüfungen einen mindestens gleich hohen Betrag aufzuwenden bereit ist.

Wenn dieser Staatszuschuß zu dem vorstehend gedachten Zwecke nicht oder nicht ganz zur Verwendung gelangt, so kann der ersparte Betrag mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Förderung guter Stalleinrichtungen und Laufplätze und zur Prämiiung solcher Anlagen verwendet werden.

2. Die Bereitstellung des Staatszuschusses ist von der Röhrunkskommission spätestens bis zum ersten April jeden Jahres auf den vorgängigen Antrag des Verbandsvorstandes und nach Vorlage des die Gegenleistung sichernden Ausschußbeschlusses beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu beantragen.

3. Die Prämiiungskommission wird nach der Vorschrift unter Ziffer III, 11, Absatz 2 gebildet. Die Bildung sonst erforderlicher Kommissionen bleibt dem Züchterverbande überlassen.

4. Zu den Leistungsprüfungen dürfen nur solche Pferde zugelassen werden, welche in das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet eingetragen sind oder nachweislich von Müttern, die in dieses Stutbuch eingetragen sind, abstammen.

5. Die Leistungsprüfungen sind möglichst in Oldenburg abzuhalten. Ihre Einrichtung ist vom Züchterverbande zu

übernehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung zu den Prüfungen, die Art und die Ausdehnung der Leistungen und die Prämierungen unterliegen der Genehmigung der Röhrenskommission.

6. Für die nicht zur Vertheilung gelangten Prämienbeträge gilt die Vorschrift unter Ziffer III, 11, Absatz 7.

7. Die durch die Mitwirkung der Röhrenkommissionsmitglieder entstehenden Kosten sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Alle übrigen Kosten der Leistungsprüfungen sind vom Züchterverbande zu tragen.

V. Stutbücher.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Stutbücher haben zu bestehen aus einem Verzeichnisse der Stuten und einem Hengst-Register.

Die aufzunehmenden Stuten sind unter fortlaufenden Nummern und unter Beilegung von Namen, die Hengste ohne Nummern mit den ihnen bei der Röhren gegebenem Namen einzutragen. Bei jedem eingetragenen Pferde sind Alter, Abstammung, Farbe und Abzeichen, erhaltene Staatsprämien, sowie Name und Wohnort des Züchters und des Besitzers zu vermerken; bei den Hengsten auch die Zeit ihrer Benutzung.

Die Nachzucht der Stuten ist auf deren Folium vorzumerken.

Die Röhrenskommission ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Nachzucht auf dem Folium der Mutter mit Namen versehen werden kann.

2. Die Stutbücher haben vermittelst nachzutragender Vermerke über den Verbleib der eingetragenen und vorgezeichneten Thiere fortlaufende Auskunft zu geben.

3. Die Stutbücher werden nach Bedürfniß gedruckt und in den Buchhandel gegeben. In den abzudruckenden

Theilen des Hengstregisters sind die Hengste alphabetisch zu ordnen.

4. Die eingetragenen und im Stutbuche des nördlichen Zuchtgebietes vorgemerkten Thiere werden unverzüglich mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen. Dasselbe ist für das nördliche Zuchtgebiet ein O mit Krone, für das südliche Zuchtgebiet ein M mit Krone; es ist an der linken Lende anzubringen.

5. Die bei der Köhrung zur Aufnahme in das Stutbuch zurückgewiesenen Stuten sind von solcher Aufnahme endgültig ausgeschlossen. Ausnahmsweise ist die nachträgliche Aufnahme mit Zustimmung der Köhrungskommission zulässig, wenn eine zurückgewiesene Stute sich durch ihre Nachzucht besonders bewährt hat.

Gegen die Entscheidung über die Aufnahme findet eine Berufung nicht Statt.

B. Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet.

a. Uebergangsbestimmungen und erste Einrichtung des Stutbuches.

1. Die erste Einrichtung und die Führung des Stutbuches für das nördliche Zuchtgebiet sowie die Ausstellung von Certifikaten aus demselben bis zu dem Zeitpunkte, wo die Organe des Züchterverbandes dieses Zuchtgebietes in Thätigkeit treten, sind von der Köhrungskommission wahrzunehmen.

2. Da nach Artikel 24 des Gesetzes das auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 18. März 1886 angelegte Stammregister und das von dem Landwirthe Eduard Lübben herausgegebene und von der Gesellschaft „Züchter Oldenburger Rutschpferde“ fortgesetzte „Oldenburger Gestütbuch“ (Band I und II) als Theile des Stutbuches zu gelten haben, so wird hinsichtlich der Certifikate, welche über in diese Werke

eingetragene Pferde ferner auszustellen sind, bestimmt, daß Certifikate über angeführte Hengste aus dem bezeichneten Stammregister, Certifikate über sonstige Hengste und Stuten aus dem Gestütbuche zu entnehmen und daß in den letzteren Certifikaten, falls die Stuten sich auch in das Stammregister eingetragen finden, die ihnen in diesem gegebenen Nummern beizufügen sind.

3. Das Verzeichniß der Stuten in dem neuen Stutbuche hat im Anschlusse an die letzte Nummer des zweiten Bandes des „Oldenburger Gestütbuches“ mit der Nr. 3597 zu beginnen.

Sodann wird über die Art und Reihenfolge, in welcher die ersten Eintragungen in das Verzeichniß der Stuten vorzunehmen sind, das Folgende bestimmt:

- a. Zunächst sind die von solchen Stuten, welche in einen der beiden ersten Bände des „Oldenburger Gestütbuches“ eingetragen sind, geborenen Stuten, sofern sie mindestens ein Alter von drei Jahren erreicht haben, im Zuchtgebiete vorhanden sind und zur Zucht verwandt werden und sofern sie in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ aufgenommen sind, mit den ihnen dort gegebenen Nummern und Namen einzutragen. Sind sie zugleich in den ungedruckten Theil des staatlichen Stammregisters eingetragen, so erhalten sie den ihnen dort gegebenen Namen und es ist die Stammregisternummer in Klammern zu vermerken.
- b. Ferner sind die nicht unter litt. a. gehörenden, in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ aufgenommenen Stuten, welche zugleich in den ungedruckten Theil des staatlichen Stammregisters aufgenommen sind, mit der ihnen im „Oldenburger Gestütbuche“ gegebenen Nummer und mit dem ihnen im staatlichen Stammregister gegebenen Namen einzutragen, und es ist dabei die ihnen im Stamm-

register gegebene Nummer in Klammern zu vermerken.

c) Die übrigen in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ aufgenommenen Stuten sind nur dann in das neue Stutbuch einzutragen, wenn sie bei der von der Röhrunkskommission vorzunehmenden ersten allgemeinen Röhrunks (Ziffer 4) als den dort zu stellenden Anforderungen entsprechend befunden werden. Ist dieses der Fall, so werden sie mit denjenigen Nummern und Namen, welche sie im „Oldenburger Gestütbuche“ erhalten haben, eingetragen.

d) Im Weiteren sind die unter litt. a näher bezeichneten Stuten, welche in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ nicht aufgenommen sind, und ferner die in den ungedruckten Theil des staatlichen Stammregisters eingetragenen Stuten, welche nicht auch in dem ungedruckten Theile des „Oldenburger Gestütbuches“ Aufnahme gefunden haben, in das neue Stutbuch unter denjenigen in laufender Reihenfolge zu verwendenden Nummern einzutragen, welche im „Oldenburger Gestütbuche“ den durch die erste allgemeine Röhrunks nicht zur Aufnahme in das neue Stutbuch gebrachten und somit in Wegfall kommenden Stuten gegeben waren. Den vorstehend bezeichneten Stuten des staatlichen Stammregisters sind die Namen, unter welchen sie in letzterem stehen, zu geben und es sind die ihnen dort gegebenen Nummern in Klammern beizufügen.

Erübrigen nach diesen Eintragungen noch fernere derartige vakante Nummern des ungedruckten Theiles des „Oldenburger Gestütbuches“, so sind diese den ersten sonstigen Stuten zu geben, welche von der Röhrunkskommission bei der ersten allgemeinen Röhrunks als zur Aufnahme geeignet befunden werden.

e) Die in den ungedruckten Theil des „Oldenburger Gestütbuches“ unter eigener Nummer und eigenem Namen eingetragenen Thiere, welche aus dem Zuchtgebiete veräußert sind, sind in einem Anhange zum I. Bande des Stutbuches besonders zu vermerken.

4. Die Röhrenskommission hat unverzüglich an passenden Orten des nördlichen Zuchtgebietes Termine zur Röhrenung der im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtstuten, welche in das staatliche Stammregister oder die beiden ersten Bände des „Oldenburger Gestütbuches“ nicht aufgenommen und von solchen aufgenommenen Stuten nicht geboren sind, anzusetzen und zugleich eine öffentliche Aufforderung an die Besitzer zur Vorführung derselben in diesen Terminen zu erlassen.

Nur solche Stuten können in das Stutbuch aufgenommen werden, welche

- a) mindestens drei Jahre alt sind,
- b) von angeführten Hengsten abstammen und im Zuchtgebiete geboren sind, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, nach ihrer Abstammung, die bezüglich der Eltern und der Großeltern nachgewiesen werden muß, geeignet befunden werden, zur Verbesserung der Eigenschaften des zu züchtenden Pferdeschlages beizutragen,
- c) dem Typus des eleganten schweren Wagenpferdes voll entsprechen, und
- d) nicht mit solchen Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zur Zucht ausschließen oder sehr herabsetzen und deren Uebertragung auf die Nachkommen wahrscheinlich ist (Erbfehler).

Ist es zweifelhaft, ob ein Erbfehler vorliegt, so hat die Röhrenskommission zunächst eine Untersuchung des Pferdes durch den ihr zugeordneten Thierarzt (Artikel 6) zu veranlassen.

Die zur Aufnahme in das Stutbuch geeignet befundenen Stuten erhalten Nummern und Namen.

Dieselben sind im Termine mit dem Brandzeichen des Stutbuches zu versehen. In gleicher Weise ist mit den in die beiden ersten Bände des „Oldenburger Gestütbuches“ eingetragenen und im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten sowie mit den von solchen Stuten geborenen Stuten, soweit sie in das neue Stutbuch einzutragen sind (Ziffer 3, a und d), zu verfahren. Zu diesem Zwecke sind die Besitzer dieser Stuten von der Röhrunkskommission zur Vorführung derselben in den angeetzten Terminen öffentlich aufzufordern.

5. In das Hengstregister des neuen Stutbuches sind zunächst die in das ungedruckte staatliche Stammregister aufgenommenen Hengste einzutragen. Es können in dasselbe auch ältere, zum Decken benutzte Hengste, eingetragen werden.

b) Organisirung des Züchterverbandes.

1. Sobald das erste Aufnahme-Verfahren beendet ist, hat die Röhrunkskommission dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Amts- und Gemeindebezirken geordnete Verzeichnisse der Besitzer der in das Stutbuch eingetragenen Pferde zum Zwecke der Eintheilung des Zuchtgebietes in Bezirke (Artikel 33) vorzulegen.

2. Die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation des Züchterverbandes werden in einem demnächst zu publicirenden Statut getroffen werden.

3. Nachdem die Organe des Züchterverbandes in Thätigkeit getreten sind, hat die Röhrunkskommission das Stutbuch dem Vorstande des Verbandes behufs der Weiterführung durch den Stutbuchführer zu übergeben.

c) Weiterführung des Stutbuches.

1. Das Stutbuch wird unter der Verantwortung des Vorstandes des Züchterverbandes und unter der Oberaufsicht der Röhrunkskommission von dem Stutbuchführer nach Maßgabe der ihm zu ertheilenden Instruktion geführt.

2. Der Ort, wo das Stutbuch zu führen ist, wird vom Ausschusse des Züchterverbandes unter Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, bestimmt.

3. Ohne weitere Köhrung sind in das Stutbuch aufzunehmen alle Hengste, welche von der Köhrungskommission angeköhrt werden.

4. Gleichfalls ohne Köhrung sind in das Stutbuch aufzunehmen alle von eingetragenen Stuten geborenen und von angeköhrten Hengsten abstammenden, mindestens drei Jahre alten, im Zuchtgebiete vorhandenen Stuten, sobald sie zur Zucht verwendet werden.

5. Zur Aufnahme sonstiger im Zuchtgebiete vorhandener Stuten in das Stutbuch bedarf es des Antrages des Besitzers und einer vorgängigen Köhrung.

Der Antrag ist an den Obmann des Bezirks auf dem dazu eingerichteten Formular, auf welchem das Alter, die Abstammung und die Haarfarbe des Pferdes genau verzeichnet werden müssen, zu richten.

6. Zur Köhrung dieser Stuten werden alljährlich in jedem Bezirke Termine angesetzt, welche vom Vorstande des Züchterverbandes im Einverständnisse mit der Köhrungskommission zu bestimmen sind.

Die Köhrung ist von dem Obmann und den beiden Vertrauensmännern des Bezirks vorzunehmen. Zur Aufnahme ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Ist es zweifelhaft, ob ein Erbfehler vorliegt, so muß zunächst eine Untersuchung des Pferdes durch einen Thierarzt veranlaßt werden.

Die Köhrungskommission ist berechtigt, zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder an dem Aufnahme-Verfahren Theil nehmen zu lassen. Wenn in solchem Falle beide Mitglieder sich gegen die Aufnahme aussprechen, so hat dieselbe zu unterbleiben.

Die durch die Betheiligung der Köhrungskommission

erwachsenden Kosten sind auf die Geschäftskosten dieser Behörde zu übernehmen.

7. Es können in diesen Köhrungsterminen nur solche Stuten in das Stutbuch aufgenommen werden, welche den zu a. Ziffer 4, Absatz 2 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

8. Die zur Aufnahme für geeignet erachteten Pferde werden sofort mit dem Brandzeichen versehen.

Der Obmann hat auf dem eingereichten Antrage das Ergebniß der Köhrung zu vermerken. Der Vermerk ist von ihm, den Vertrauensmännern und, wenn Mitglieder der Köhrungskommission mitwirken, auch von diesen zu unterschreiben. Sodann sind die eingereichten Anträge mit den Vermerken nebst den Abstammungsnachweisen dem Stutbuchführer zu übersenden.

Dieser hat nunmehr die Pferde in das Stutbuch unter eigener Nummer und mit eigenen ihnen zu verleihenden Namen einzutragen, über jede Eintragung eine die Nummer und den Namen des Pferdes angehende, von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und ihm zu unterzeichnende Aufnahme-Bescheinigung für den Besitzer des Pferdes auszufertigen und dem Obmanne zu übersenden.

Der Obmann hat die Aufnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnisse unverzüglich zu vermerken und die Aufnahme-Bescheinigung sodann dem Besitzer des Pferdes unter Einziehung der Eintragungsgebühr auszuhändigen.

9. Auszüge aus dem Stutbuche (Certifikate) sind vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und vom Stutbuchführer zu unterzeichnen und von letzterem gegen Einziehung der Gebühren auszuhändigen.

10. Es sind an Gebühren zu entrichten:

für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem	
Folium	6,— M.
für die Eintragung einer Stute auf eigenem	
Folium	3,— "

für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Folium der Mutter	1,— M.
für einen Auszug aus dem Stutbuch (Certifikat)	2,— „
für das Brennen eines einzutragenden Pferdes	0,50 „
für das Brennen eines vorgemerkten Füllens .	0,25 „

Sämmtliche Gebühren fließen in die Verbandskasse.

11. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, die von letzteren geborenen Füllen entweder sofort nach der Geburt, oder doch, sobald deren Haarfarbe zu beurtheilen ist, spätestens aber innerhalb sechs Wochen nach dem Tage der Geburt beim Obmanne des Bezirks auf dem vorgeschriebenen Formulare (Füllenkarte) anzumelden.

Der Obmann hat die angemeldeten Füllen alsbald in ein von ihm zu führendes Verzeichniß einzutragen. Dieses Verzeichniß ist von ihm sofort nach dessen Abschlusse, spätestens aber bis zum 15. Juli, an den Stutbuchführer einzusenden. Dieser hat die verzeichneten Füllen im Stutbuche auf dem Folium der Mutter vorzumerken und sodann dem Obmanne das Verzeichniß, nachdem in demselben die Vormerkungen bescheinigt sind, zurückzusenden. Zugleich hat er die von ihm unterzeichneten einzelnen Bescheinigungen über die Vormerkungen dem Obmanne mitzutheilen.

Der Obmann hat hierauf an besonders dazu anzusetzenden Terminen das Brennen der vorgemerkten Thiere vorzunehmen und zugleich den Besitzern der letzteren die Bescheinigungen über ihre Vormerkung im Stutbuche zu behändigen.

Bei dieser Gelegenheit hat er an der Hand des von ihm aufgestellten Verzeichnisses die von den Besitzern der Füllen über deren Geschlecht, Farbe und Abzeichen gemachten Angaben genau zu prüfen und erforderlichen Falls zu berichtigen; die Berichtigungen sind demnächst dem Stutbuchführer anzuzeigen.

An diesen Terminen sind auch die für die Eintragung

der Füllen und das Brennen derselben zu entrichtenden Gebühren zu heben.

12. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, auch dann, wenn die letzteren güst geblieben sind, oder das Füllen verworfen haben, spätestens bis zum 1. Juli des auf die Belegung folgenden Jahres dem Obmanne des Bezirks unter Benutzung der vorgeschriebenen Füllenkarten hiervon Mittheilung zu machen; letzterer hat den Stutbuchführer hiervon in Kenntniß zu setzen.

13. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, ein Zuchtregister unter Benutzung der ihnen vom Obmanne zuzustellenden Formulare zu führen und dasselbe dem Obmanne oder dem Stutbuchführer auf deren Verlangen vorzuzeigen.

14. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerakter Thiere sind verpflichtet, die Veräußerung oder den Tod eines solchen Thieres dem Obmanne des Bezirks innerhalb vierzehn Tage auf dem hierfür vorgeschriebenen, von dem Obmanne zu beziehenden Formulare anzuzeigen.

In den Anzeigen über Todesfälle ist möglichst genau die Ursache des Todes und insbesondere anzugeben, wenn Zuchtstuten bei der Geburt des Füllens oder in Folge derselben gestorben sind.

Verbleibt das veräußerte Thier im Zuchtgebiete, so hat der Erwerber es innerhalb vierzehn Tage bei dem Obmann seines Bezirks anzumelden.

Der Obmann hat den angemeldeten Abgang und Zugang in das von ihm zu führende Verzeichniß des Bestandes der eingetragenen und vorgemerkten Thiere seines Bezirks einzutragen und denselben sodann dem Stutbuchführer behufs seiner Vormerkung im Stutbuche mitzutheilen.

Wird die schleunige Ausfertigung eines Certifikats für ein veräußertes Pferd erforderlich, so kann die Anzeige des Abganges direkt beim Stutbuchführer erfolgen; letzterer hat dann dem Obmanne des Bezirks den Abgang mitzutheilen.

15. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerakter Thiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung solcher Thiere dem Empfänger die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen der Aufnahme in das Stutbuch oder der Vormerkung in demselben zu verabsolgen.

Ist eine derartige Bescheinigung verloren gegangen, so kann sie ersetzt werden. Das Ersatz-Exemplar ist mit der Bezeichnung „Duplikat“ schräg zu durchschreiben. Dasselbe ist vom Stutbuchführer durch den Obmann des Bezirks gegen Entrichtung der doppelten Gebühren zu beziehen. Ein Gleiches gilt für den Ersatz von Certifikaten.

16. Von eingetragenen Stuten geborene Füllen dürfen nicht eher veräußert werden, als bis sie mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen sind.

17. Die in dem vorstehend bestimmten Verfahren anzuwendenden Formulare, auch die für die zu führenden Verzeichnisse zu benutzenden, werden vom Vorstande des Züchterverbandes im Einverständnisse mit der Rührungskommission festgestellt. Ist dieses Einverständniß nicht zu erzielen, so entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern.

18. Der Obmann und die Vertrauensmänner des Bezirks haben möglichst sorgfältig zu kontrolliren, ob die Besitzer der eingetragenen oder vorgemerkten Thiere den ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen nachkommen und Uebertretungen dem Vorstande des Züchterverbandes anzuzeigen.

19. Wer den vorstehend in den Ziffern 11, Absatz 1, 12, 13, 14, Absatz 1 und 2 und 15, Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das in Ziffer 16 bestimmte Verbot übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Die Straf gelder fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

C. Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet.

1. Die Führung des Stutbuches für das südliche Zuchtgebiet erfolgt unter der unmittelbaren Leitung der Röhrenskommission.

Die Röhren wegen der Aufnahme in das Stutbuch werden von den ständigen Mitgliedern der Röhrenskommission vorgenommen. Nachdem die Organe des Züchterverbandes dieses Zuchtgebietes in Thätigkeit getreten sind, haben sich an diesen Röhren der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und der Obmann des Bezirks, in welchem die Röhren stattfindet, mit beschließender Stimme zu betheiligen.

Ist es zweifelhaft, ob ein Erbfehler vorliegt, so muß zunächst eine Untersuchung des Pferdes durch einen Thierarzt veranlaßt werden.

Auszüge aus dem Stutbuche (Certifikate) sind von dem Vorsitzenden der Röhrenskommission zu unterschreiben.

2. In das Stutbuch sind zunächst alle in das auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 18. März 1886 angelegte Stammregister eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Thiere aufzunehmen. Die Nummern, unter welchen dieselben im Stammregister stehen, sind in Klammern beizufügen.

3. Ohne weitere Röhren sind ferner in das Stutbuch aufzunehmen alle Hengste, welche von der Röhrenskommission angeführt werden.

4. Alle Stuten, deren Eintragung in das Stutbuch weiter in Frage kommt, sind einer Röhren zu unterziehen.

Nur solche Stuten können in das Stutbuch aufgenommen werden, welche

a) mindestens drei Jahre alt sind,

b) im Zuchtgebiete geboren sind oder, wenn dieses nicht der Fall ist, nach ihrer Abstammung, die bezüglich der Eltern nachgewiesen werden muß, geeignet be-

- funden werden, zur Verbesserung der Eigenschaften des zu züchtenden Pferdeschlages beizutragen,
- c) dem Typus des mittelschweren, landwirthschaftlichen Gebrauchs- und Wagenpferdes voll entsprechen,
 - d) nicht mit solchen Fehlern behaftet sind, welche die Tauglichkeit zur Zucht ausschließen oder sehr herabsetzen und deren Uebertragung auf die Nachkommen wahrscheinlich ist (Erbfehler).

Die zur Aufnahme in das Stutbuch geeignet befundenen Stuten erhalten sofort Nummern und Namen und sind zugleich mit dem Brandzeichen des Stutbuches zu versehen.

5. Die Röhrenskommission hat baldmöglichst die erstmalige allgemeine Röhren aller im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen und älteren Zuchtstuten (Art. 27) vorzunehmen, zu diesem Zwecke Termine anzusetzen und die Besitzer der Stuten durch öffentliche Bekanntmachung zur Vorführung der letzteren in diesen Terminen aufzufordern.

6. Nach Eintragung der geeignet befundenen Stuten in das Stutbuch hat die Röhrenskommission dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Amts- und Gemeindebezirken geordnete Verzeichnisse der Besitzer der in das Stutbuch eingetragenen Pferde zum Zwecke der Einteilung des Zuchtgebietes in Bezirke (Art. 33) vorzulegen.

7. Die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation des Züchterverbandes werden in einem demnächst zu publicirenden Statut getroffen werden.

8. Von dem auf die erstmaligen allgemeinen Röhren folgenden Jahre an hat die Röhrenskommission alljährlich Termine zum Zwecke der Röhren für die Aufnahme in das Stutbuch anzusetzen.

An diesen Terminen müssen vorgeführt werden:

- a) alle von einer in das Stutbuch eingetragenen Stute abstammenden, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten,

b) alle als Füllen prämierten oder mit staatlicher Beihilfe angekauften, im Zuchtgebiete vorhandenen dreijährigen Stuten.

Den Besitzern dieser Stuten ist deren Vorführung mittelst öffentlicher Bekanntmachung aufzugeben.

An diesen Terminen sind ferner vorzuführen die sonstigen dreijährigen und älteren Stuten, deren Aufnahme in das Stutbuch von den Besitzern beantragt ist.

9. Der Antrag auf Aufnahme in das Stutbuch hat bei der Röhrenskommission schriftlich auf den von ihr dazu vorgeschriebenen Formularen zu erfolgen. Wird derselbe nicht spätestens acht Tage vor dem Röhrenstermine eingebracht, so kann seine Berücksichtigung nicht mehr verlangt werden.

10. Ueber das Aufnahme-Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe ist von den sämtlichen die Röhren Vornehmenden zu unterzeichnen.

Die aufgenommenen Pferde sind sodann unter eigener Nummer und mit eigenem ihnen zu verleihenden Namen in das Stutbuch einzutragen; es ist ferner über jede Eintragung eine die Nummer und den Namen des Pferdes angehende, von dem Vorsitzenden der Röhrenskommission zu unterzeichnende Aufnahme-Bescheinigung für den Besitzer des Pferdes auszufertigen und dem Obmann des betreffenden Bezirks zu übersenden.

Der Obmann hat die Aufnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnisse des Bestandes der eingetragenen und vorgemerkten Pferde seines Bezirks unverzüglich zu vermerken und die Aufnahme-Bescheinigung sodann dem Besitzer des Pferdes unter Einziehung der Eintragungsgebühr auszuhändigen.

11. Es sind an Gebühren zu entrichten:

für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem
Folium 3,— M.

für die Eintragung einer Stute, welche als Nach-

zucht der Mutter vorgemerkt war, auf eigenem Folium	1,— <i>M.</i>
für die Eintragung sonstiger Stuten auf eigenem Folium	1,50 „
für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Blatte der Mutter	0,50 „
für einen Auszug aus dem Stutbuche (Certifikat)	1,— „
für das Brennen eines einzutragenden Pferdes	0,25 „

Die eingenommenen Gebühren sind von der Röhrenkommission der Klasse des Züchterverbandes zu überliefern.

12. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, die von letzteren geborenen Füllen entweder sofort nach der Geburt, oder doch, sobald deren Haarfarbe zu beurtheilen ist, spätestens aber innerhalb sechs Wochen nach dem Tage der Geburt bei dem Obmanne des Bezirks auf dem vorgeschriebenen Formulare (Füllenkarte) anzumelden.

Der Obmann hat die angemeldeten Füllen alsbald in ein von ihm zu führendes Verzeichniß einzutragen. Dieses Verzeichniß ist von ihm sofort nach dessen Abschlusse, spätestens aber bis zum 15. Juli, an die Röhrenkommission einzusenden. Diese hat die verzeichneten Füllen im Stutbuche auf dem Folium der Mutter vorzumerken und sodann dem Obmanne das Verzeichniß, nachdem in demselben die Vormerkungen bescheinigt sind, zurückzusenden. Zugleich hat sie die von ihr unterzeichneten einzelnen Bescheinigungen über die Vormerkungen dem Obmanne mitzutheilen. Dieser hat die Bescheinigungen den Besitzern der vorgemerkten Thiere zuzustellen und etwaige inzwischen in Farbe oder Abzeichen eingetretene Veränderungen erforderlichen Falls zu vermerken; die Berichtigungen sind demnächst der Röhrenkommission anzuzeigen.

13. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, auch dann, wenn die letzteren güst geblieben sind, oder das Füllen verworfen haben, spätestens bis zum 1. Juli des auf die Belegung folgenden Jahres dem Obmanne des

Bezirks unter Benutzung der vorgeschriebenen Füllensarten hiervon Mittheilung zu machen; letzterer hat die Röhrenskommission hiervon in Kenntniß zu setzen.

14. Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, ein Zuchtregister unter Benutzung der ihnen von der Röhrenskommission zuzustellenden Formulare zu führen und dasselbe der Röhrenskommission oder dem Obmanne des Bezirks auf deren Verlangen vorzuzeigen.

15. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerakter Thiere sind verpflichtet, die Veräußerung oder den Tod eines solchen Thieres dem Obmanne des Bezirks innerhalb vierzehn Tage auf dem hierfür vorgeschriebenen, von dem Obmanne zu beziehenden Formulare anzuzeigen.

In den Anzeigen über Todesfälle ist möglichst genau die Ursache des Todes und insbesondere anzugeben, wenn Zuchtstuten bei der Geburt des Füllens oder in Folge derselben gestorben sind.

Verbleibt das veräußerte Thier im Zuchtgebiete, so hat der Erwerber es innerhalb vierzehn Tage bei dem Obmanne seines Bezirks anzumelden.

Der Obmann hat den angemeldeten Abgang und Zugang in das von ihm zu führende Verzeichniß einzutragen und denselben sodann der Röhrenskommission behufs seiner Vermerkung im Stutbuche mitzutheilen.

Wird die schnelle Ausfertigung eines Certifikats für ein veräußertes Thier erforderlich, so kann die Anzeige des Abganges direkt bei der Röhrenskommission erfolgen; letztere hat dann dem Obmanne des Bezirks den Abgang mitzutheilen.

16. Die Besitzer eingetragener oder vorgemerakter Thiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung solcher Thiere dem Empfänger die in ihrem Besitze befindlichen Bescheinigungen der Aufnahme in das Stutbuch oder der Vermerkung in dasselbe zu verabsolgen.

Ist eine derartige Bescheinigung verloren gegangen,

so kann sie ersetzt werden. Das Ersatz-Exemplar ist mit der Bezeichnung „Duplikat“ schräg zu durchschreiben. Dasselbe ist von der Röhrenskommission durch den Obmann des Bezirks gegen Entrichtung der doppelten Gebühren zu beziehen. Ein Gleiches gilt für den Ersatz von Certifikaten.

17. Die in dem vorstehend bestimmten Verfahren anzuwendenden Formulare, auch die für die zu führenden Verzeichnisse zu benutzenden, werden von der Röhrenskommission festgesetzt.

18. Der Obmann und die Vertrauensmänner des Bezirks haben möglichst sorgfältig zu kontrolliren, ob die Besitzer der eingetragenen oder vorgemerkten Thiere den ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen nachkommen und Uebertretungen der Röhrenskommission anzuzeigen.

19. Wer den vorstehend in den Ziffern 12, Absatz 1, 13, 14, 15, Absatz 1 und 2 und 16, Absatz 1 ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Die Straf gelder fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

VI. Beihilfen zum Ankaufe von Stutfüllen und Stutentern.

1. Für die Gewährung von Beihilfen zu dem vom Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes zu besorgenden Ankaufe geeigneter Stutfüllen und Stutentern werden bis weiter jährlich 800 *M.* aus der Landeskasse ausgesetzt.

Für ein außerhalb des Zuchtgebietes angekauftes Saugfüllen sind 50 *M.*, für ein dort angekauftes Entersfüllen 80 *M.*, für ein im Zuchtgebiete angekauftes Saugfüllen 30 *M.*, für ein dort angekauftes Entersfüllen 50 *M.* an Beihilfen zu leisten.

2. Diese Beihilfen sind dem Züchterverbande nach erfolgtem Ankaufe der Thiere auszuführen. Der Antrag

auf Auszahlung ist vom Verbandsvorstande unter Nachweisung des Ankaufs und unter Beifügung einer Bescheinigung des der Ankaufskommission angehörenden Thierarztes (Ziffer 3) dahin, daß die Thiere frei von Erbfehlern befunden sind, an die Röhrenkommission zu richten.

3. Vom Ausschusse des Züchterverbandes ist eine Ankaufskommission, die aus drei Mitgliedern zu bestehen hat, und ein Ersatzmann derselben zu wählen. Dieser Kommission hat ein vom Verbandsvorstande damit zu beauftragender Thierarzt zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der anzukaufenden Thiere als beratendes Mitglied beizutreten.

4. Die Ankaufskommission hat sich vor dem Ankaufe über den Schlag und die Zuchtichtung der zu erwerbenden Thiere mit der Röhrenkommission zu verständigen. Für den Ankauf sind besonders die von eingeführten Thieren abstammenden Füllen zu berücksichtigen, soweit die Besitzer selbst solche nicht zur Zucht zu verwenden beabsichtigen. Nur solche Thiere sind anzukaufen, deren Abstammung sicher festgestellt werden kann.

5. Die Ankaufskommission hat ein Verzeichniß der angekauften Füllen mit den eingezogenen Nachweisungen über deren Abstammung dem Verbandsvorstande rechtzeitig vor dem Verkaufstermine einzusenden.

6. Der Verkauf der Thiere ist vom Verbandsvorstande im Wege der öffentlichen Versteigerung vorzunehmen. Jeder Bewohner des südlichen Zuchtgebietes ist zum Ankaufe zuzulassen.

7. Wenn die Versteigerung so günstig ausfällt, daß die geleisteten staatlichen Beihilfen nicht oder nur zum Theil verwendet zu werden brauchen, so ist der Verbandsvorstand berechtigt, die Hälfte der ersparten Beträge als Rücklage für etwaige spätere Ausfälle bei den Versteigerungen zurückzubehalten und zu belegen. Diese Rücklage darf aber den Betrag von 800 *M.* nicht übersteigen. Die

weiteren Ersparnisse sind nach Vereinbarung mit der Röhrenkommission zu anderen der Förderung der Pferdezücht dienenden Maßnahmen zu verwenden.

8. Nach Abhaltung des Verkaufes hat der Vorstand der Röhrenkommission ein nach deren näherer Vorschrift aufzustellendes Verzeichniß der verkauften Thiere vorzulegen, aus dem der Name und der Wohnort des Züchters, des Verkäufers und des Käufers, das Jahr und der Tag der Geburt, sowie Farbe, Abzeichen und Abstammung des Thieres und der An- und Verkaufspreis zu ersehen ist.

Oldenburg, den 9. April 1897.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sausen.**

Mußenbecher.